

Diskussionspapier: Eine Lesart der Hauptthesen Kollers

Zu Peter Koller: Soziale Gerechtigkeit – Begriff und Begründung, in: EWE 14:3 (2003), 237-250.

Vorgelegt von Mathias Rauch am 12. November 2003 zur Diskussion im Forschungsseminar
„Theoretische Grundlagen des Liberalismus“.

in seinem Hauptartikel entwickelt und vertritt Koller nach meiner Lesart zwei Hauptthesen.

Kollers Hauptthese 1:

Ungerechtigkeiten in der Form von Ungleichbehandlungen sind immer dann moralisch gerechtfertigt, wenn sie begründbar sind.

Koller vertritt vornehmlich im ersten Teil seines Hauptartikels die Auffassung, dass dieses Prinzip als „die heute vorherrschende Vorstellung sozialer Gerechtigkeit“ ((15, analog auch in 2)) generell anerkannt sei und deshalb auch generell Gültigkeit beanspruchen darf.

Anzumerken wäre hier, dass diesem materialen Gleichbehandlungsprinzip durchaus eine gewichtige Stellung als generelle Praxis zugestanden werden kann, so u. a. als Grundlage des bundesdeutschen Rechtssystems mit überragender Bedeutung in der Rechtsprechung des BVerfG. Ist es aber deshalb schon „generell anerkannt“ und automatisch als (evtl. sogar einziger) Ausgangspunkt von Überlegungen zu Begriff und Begründung sozialer Gerechtigkeit geeignet?

Kollers Hauptthese 2:

„Soziale Ungleichheiten sind gerechtfertigt, wenn und soweit sie notwendig mit einer Regelung des gesellschaftlichen Lebens verbunden sind, die auf längere Sicht allen Gesellschaftsmitgliedern zum Vorteil gereicht, und zwar derart, dass die jeweils schlechter gestellten Mitglieder ... jeweils größtmöglichen Nutzen daraus ziehen.“ ((23; analog auch in 14, 15, 27, 29)). Die Besserstellung aller Gesellschaftsmitglieder auf „lange Sicht“ (dieser Terminus war schon Diskussionspunkt in unserem letzten Forschungsseminar, siehe Protokoll) ist für Koller m. E. die zentrale normative Begründung für die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit, die für alle involvierten Individuen akzeptabel sein muß.

Zusammenfassend stelle ich folgende Position zur Diskussion:

Kollers Hauptartikel enthält im ersten Teil eine deskriptive bzw. semantische Darstellung des Begriffs ‚soziale Gerechtigkeit‘. Er arbeitet dabei das nach seiner Auffassung derzeit dominanteste Verständnis des Begriffs heraus (siehe Hauptthese 1). Im zweiten Teil seiner Ausführungen versucht Koller, eine allgemein akzeptable normative Begründung (oder Berechtigungsgrundlage) für diese Vorstellung von ‚sozialer Gerechtigkeit‘ zu finden (siehe Hauptthese 2). Neben meiner bereits unter ‚Hauptthese 1‘ angeführten Kritik sehe ich insbes. die m. E. ungenügend reflektierte Orientierung Kollers an Mehrheitsmeinungen ((6, 12)) und die sich durch den gesamten Artikel ziehende Ungenauigkeit (teilweise gar Ambivalenz) seiner Aussagen als problematisch an.